

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt. **Die Verwendung eines Drillings ist ausschließlich bei der Fischerei auf Raubfische sowie ab einer Ködergröße von mindestens 15 cm gestattet.**

Die Verwendung einer beaufsichtigten Krebsreuse oder eines Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Schleie 16.05. bis 30.06., Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm, Hechte ab 90 cm, Zander ab 80 cm und Welse ab 140 cm sind schonendst rückzusetzen.

Hößgang-Ausstand: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.,

Donaustrom: Hecht 01.01. bis 30.04. Brittelmaße: Karpfen 40 cm, Hecht 60 cm, Zander 45 cm, Schleie 30 cm.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischfetzen ist vom 01.01. bis 31.05. verboten!

Im Donaustrom ist das Spinnfischen in den Monaten Jänner, Februar und Juni bis Dezember gestattet. In den Monaten März, April und Mai ist das Spinnfischen, Fischen mit totem Köderfisch oder Fischfetzen verboten!

Das Fischen ist vom Ufer oder mittels Boot gestattet. Watfischen nur im Donaustrom.

Die Ausübung der Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). **Nachtfischen in der Zeit vom 01. April bis 30. November NUR straßenseitig!**

Das Nachtfischen ist im Donaustrom erlaubt.

Es ist dem Verein jederzeit möglich per Vereinsbeschluss und Ankündigung in den Schaukästen/Homepage das Nachtfischen auszusetzen und zu untersagen!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht oder rotem Positionslicht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Angeln und Auslegen vom Boot im Hößgang-Ausstand. Abtransport von lebenden Fischen. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von den Motorbootanlegestegen. Fischen von Brücken und Stegen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Im HÖSSGANG-AUSSTAND ist das Anfüttern nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet. Nach erfolgtem Raubfischbesatz ist die Fischerei auf Raubfische 14 Tage untersagt. Der Termin wird per Aushang in den Schaukästen und auf der Homepage bekanntgegeben.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Jahr: 15 Stück Friedfische (Karpfen oder Schleie), 5 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, 15 Stück Salmoniden und 1 Stück Huchen.

Pro Woche: 4 Stück Friedfische.

Pro Tag: 2 Stück Friedfische, 1 Stück Raubfisch und 2 Stück Salmoniden sowie zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.